

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe (Gemeinschaften und Organisationen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) als Förderungsvoraussetzung nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

1. Generelles

- 1.1 Die Träger der Jugendhilfe leisten dem jungen Menschen Hilfestellung auf seinem Weg in die Gesellschaft. Sie fördern deshalb seine Selbstbestimmung und ermöglichen ihm die Einübung sozialen Verhaltens.
- 1.2 Aufgabe des Jugendamtes ist es, die Bestrebungen der Träger der Jugendhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu fördern. Die Förderung richtet sich nach dem Zweck der Aufgaben, die erfüllt werden. Förderungswürdig sind die Aufgaben nach § 2 KJHG.
- 1.3 Voraussetzung für die Förderung durch das Jugendamt ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG.

2. Zuständigkeit

Für die öffentliche Anerkennung der im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach ansässigen und hier vorwiegend tätigen Träger der freien Jugendhilfe ist nach § 25 (1) Nr. 1 AG - KJHG das Jugendamt zuständig.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Träger der Jugendhilfe müssen die Gewähr dafür bieten, daß

- a) ihre Tätigkeit den Zielen des Grundgesetzes entspricht,
- b) die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Gelder gewährleistet ist.

4. Organisationsform

- 4.1 Die Träger der Jugendhilfe sollen eingetragene Vereine sein. Sie müssen satzungsgemäß Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit durchführen.
- 4.2 Bei Gemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören müssen
 - a) die Mitglieder der Gemeinschaften bestimmbar abgegrenzt sein gegenüber den Mitgliedern des Erwachsenenverbandes,
 - b) die Aktivitäten überwiegend getrennt vom Erwachsenenverband durchgeführt werden,
 - c) die Gemeinschaften eigene Organe der Willensbildung haben.
- 4.3 Die Träger der Jugendhilfe sollen mindestens 25 Mitglieder im Stadtgebiet haben und über mehrere, möglichst ausgebildete, Leiter verfügen. Die Mehrheit der Mitglieder soll bei diesen Gemeinschaften nicht älter als 25 Jahre sein.

4.4 Die Träger der Jugendhilfe müssen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

5. Verfahren

5.1 Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bedarf es eines Antrages. Es sind folgende Nachweise beizubringen.

- a) Satzung mit Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes
- b) Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes
- c) Benennung des Vorstandes sowie der verantwortlichen Leiter
- d) Bericht über die bisherige Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit und Darlegung der vorgesehenen Aktivitäten
- e) Bankverbindung und eigenständige Buchführung über die Verwendung der Mittel.

5.2 Die Träger der Jugendhilfe müssen sich bei der Antragstellung bereiterklären, dem Jugendamt Einblick in ihre Arbeit zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zur Beurteilung ihrer Tätigkeit erteilen.

5.3 Der Antrag wird von der Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Jugendhilfeausschuß. Dem Antragsteller wird ein entsprechender Bescheid erteilt.

6. Gültigkeit der Anerkennung

Die öffentliche Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie wird durch das Jugendamt widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

7. Wirkung der Anerkennung

Die Anerkennung nach § 75 KJHG ist Voraussetzung für

- 7.1 die Förderung mit kommunalen Mitteln.
Die Richtlinien sind durch den Jugendhilfeausschuß festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht;
- 7.2 die evtl. Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuß (vgl. dazu § 5 AG - KJHG)

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 28.04.1981 in Kraft. Die Änderungen durch das KJHG gelten ab 01.01.1991.

den, _____

Antragstellende Organisation

(Anschrift)

Konto-Nr.: _____ BLZ _____
bei: _____

AnsprechpartnerIn: _____ Tel.Nr.: _____

(Anschrift)

Stadtdirektor
Jugendamt
An der Gohrsmühle 18

51439 Bergisch Gladbach

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75
Kinder- und Jugendhilfegesetz

I. Antragstellende Organisation:

Trägerverein: _____

Sitz des Vereins: _____

Zweck des Vereins: _____

Mitglied in einem
Spitzenverband der
Jugendhilfe: _____

Eintrag in das
Vereinsregister: am: _____ beim Amtsgericht in: _____

Vereinsregister-Nr.: _____

Gemeinnützigkeit erteilt durch das Finanzamt in _____

Aktenzeichen: _____

II. Vorstandsmitglieder

Name / Anschrift / Beruf / Funktion (im Verein)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

Vertretungsberechtigt
(für den Verein) lt.
Satzung:

III. Tätigkeitsbereich und Einrichtung

Der Tätigkeitsbereich des Trägers der Jugendhilfe erstreckt sich überwiegend auf die Stadt Bergisch Gladbach: ja

Ggf. Einrichtung(en) des Vereins, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden soll(en):

genaue Anschrift bzw. voraussichtlicher Standort:

IV. Beizufügende Unterlagen

1. Satzung mit Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes
2. Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes
3. Benennung des Vorstandes sowie der verantwortlichen Leiter
4. Bericht über die bisherige Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit bzw. Darlegung der vorgesehenen Aktivitäten
5. Bankverbindung und eigenständige Buchführung über die Verwendung der Mittel

V. Rechtsverbindliche Erklärung

1. Die Ziele und Tätigkeiten des Vereins stehen im Einklang mit dem Grundgesetz.
2. Eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel wird durch eine ordnungsgemäß geführte Buchhaltung gewährleistet.

_____ den, _____

(Unterschriften)